

Cardinäle mit der Führung der Verhandlungen betraut¹. Ueber Zahl und Namen dieser päpstlichen Bevollmächtigten wissen wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob den vier Vertretern des Kaisers ebenso viele des Papstes gegenüberstanden². Es entzieht sich gleichfalls unserer Kenntniss, ob der Papst dann noch selbst in die Verhandlungen eingegriffen hat. Zieht man diejenigen Nachrichten heran, welche von sonstigen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste vor und nach Anagni melden, so reichen dieselben nicht aus, uns eine sichere Vorstellung und ein klares Bild von den Gepflogenheiten und den Formen solcher Verhandlungen zu geben und uns etwa einen Rückschluss auf den Gang der Verhandlungen in Anagni zu gestatten³. Wir vermissen um so mehr ausführliche Nachrichten über den damaligen diplomatischen Verkehr, als es sich nicht allein darum handelt, den Gang jener Verhandlungen nach der formellen Seite festzustellen, sondern um eine Frage weitgehenderer Bedeutung, welche damit verknüpft ist. Wir wünschen zu

1) Das geht auch aus dem weiteren Gang der Verhandlungen hervor. Uebrigens beruft sich Alexander nachmals selbst darauf: 'Tunc pontifex — petivit —, sicut per mediatores, cardinales et principes, apud Anagniam constitutum fuerat et firmatum' (Vita Alexandri, Watterich 2, 446). 2) Während der Verhandlungen, welche dem Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. im J. 1153 vorausgingen, waren seitens des Papstes acht, seitens des Kaisers nur fünf Bevollmächtigte delegiert (Theiner, CD. dom. 1, 15 nr. 19). 3) Bei den Verhandlungen des J. 1153 entwarfen die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag (Hec est concordie forma — constituta mediantibus — ex parte domini pape, — ex parte domini regis), welchem Friedrich in der Form eines Präceptes (Stumpf, Reg. 3664) seine Bestätigung ertheilte. Während der früheren Verhandlungen des Kaisers mit den Lombarden musste er schliesslich auf die Theilnahme an den Berathungen verzichten und zur Führung derselben Bevollmächtigte ernennen: 'Ut autem super iis tractatibus absque suae personae praesentia cum Lombardis facilius opportunitas haberetur, imperator vices suas concessit' (Vita Alexandri, Watterich 2, 428). Deutlicher ist das Bild, welches Romuald von den Verhandlungen zu Ferrara gibt. Gemäss dem Art. 9 des Pactum Anagninum ernannte der Papst sieben Bevollmächtigte, welche mit den sieben Bevollmächtigten des Kaisers und den sieben Vertretern der Lombarden die Friedenscommission bildeten. Die kaiserlichen Gesandten erklärten: 'Et ideo nobis septem faciendo pacis auctoritatem contulit. Et quidquid de bono pacis coram vestra presentia statuerimus, hoc totum imperialis dignitas ratihabitione firmabit' (MG. SS. 19, 446). Der Kaiser hat also auch hier absolute Vollmacht ertheilt. In dieser Hinsicht entspricht die Situation zu Ferrara ganz der zu Anagni. Dagegen wird zu Ferrara dem Papst eine Art Präsidium (coram vestra presentia) während der Verhandlungen eingeräumt. — Man sieht aus diesen wenigen Beispielen, wie wünschenswerth eine Untersuchung über den diplomatischen Verkehr der mittelalterlichen Mächte, besonders über den zwischen Kaiser und Papst wäre, um so mehr, als eine solche nicht nur über die formelle Seite der Verhandlungen, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes derselben manche Aufklärung geben würde.